

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Geltungsbereich

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Crypton Event GmbH Jana Czesla und Partnern liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Zusätzlich oder abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dokumentenechte Faxeschreiben werden anerkannt.

2. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB's aber auch einzelner Vertragspunkte berühren nicht die Rechtsgültigkeit des Vertrages, sondern zieht eine Ersetzung der Klauseln durch solche nach sich, die nach dem geltenden Recht zulässig und dem wirtschaftlichen Sinne des Vertrages am nächsten sind.

B. Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes und der Zusendung der Auftragsbestätigung zustande.

C. Zahlungsbedingungen, Kaution

1. Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen ist der vereinbarte Preis für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung wie folgt zu zahlen: 50% bei Auftragserteilung, 50% direkt vor Veranstaltungsbeginn.

2. Erfolgen die Zahlungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, wegen einseitiger Nichterfüllung seitens des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Die Höhe dieses Anspruchs wird im Einzelfall berechnet, beläuft sich aber mindestens auf die Summe des vereinbarten Honorars. Ferner ist der Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Nach Überschreitung der Zahlungsfristen um mehr als 4 Wochen, gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig gestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Gegenforderung auf dem selben Recht beruht.

3. Bei der Abholung/Anlieferung der Mietartikel erhebt Crypton Event GmbH eine vom Kunden zu hinterlegende Kaution in jeweils angemessener Höhe. Die Kaution ist bei mangelfreier und pünktlicher Rückgabe der Mietartikel zurückzuerstatten. Im Falle mangelhafter Rückgabe (dreckig, nass, nicht richtig zusammengestellt, verspätete Rückgabe) der Mietartikel behält sich Crypton Event GmbH diese in Anrechnung auf dadurch entstehende Ansprüche ganz oder teilweise ein.

D. Änderungsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für Auftraggeber zu ändern (z.B. bei dem Ausfall von Künstlern, technischen Anlagen etc.) soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers geändert wird. Auch in der Auftragsabwicklung und Gestaltung des Programms ist der Auftragnehmer frei, insbesondere wenn es dem Erfolg der Veranstaltung dient.

E. Rücktritt des Auftragnehmers

1. Neben dem bereits angeführten Recht auf Rücktritt wegen mangelnder Sicherstellung der Zahlung (C), ist der Auftragnehmer in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt:

a.) Mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, so dass eine erfolgreichen Umsetzung des Vertrags nicht möglich ist (G).

b.) Ausfall von Künstlern, Modulen oder Leistungen dritter Seite, ohne dass es in zumutbarer Weise gelingt, adäquaten Ersatz zu schaffen.

2. Grundsätzlich hat der Auftraggeber im Falle eines berechtigten Rücktritts der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dieser kann bei Fahrlässigkeit oder grobem Verschulden des Auftragnehmers verlangt werden und beläuft sich maximal auf die Höhe des vereinbarten Honorars.

F. Rücktritt des Auftraggebers

1. Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform per Einschreiben! In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu leisten. Der Auftragnehmer berechtigt, anstelle einer detaillierten Schadensberechnung eine pauschalierte Entschädigung zu fordern (Stornokosten). Diese gestaltet sich wie folgt:

- bei Rücktritt nach Vertragsabschluss:	50% der Auftragssumme
- bei Rücktritt bis 28 Tage vor Auftragsbeginn:	80% der Auftragssumme
- bei Rücktritt bis 14 Tage vor Auftragsbeginn	100% der Auftragssumme

2. Diese Forderung gilt über eine mögliche Veräußerung des Betriebes durch den Auftraggeber an einen Dritten nach Vertragsabschluss aber vor Vertragserfüllung. Eine Übertragung des Vertrages an den Rechtsnachfolger kann in Zusammenwirken aller Beteiligten erwirkt werden.

G. Erfüllungsvoraussetzungen

1. Tritt keine anders lautende Bestimmung in Kraft, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendige Voraussetzung zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z.B. DSR, GEMA oder Ordnungsamt.)
- Aufлагenerfüllung (z.B. Sanitätsdienst), Infrastrukturelle Gegebenheiten, wie Strom- und Wasseranschlüsse, ausreichende Größe/Platzbedarf des Erfüllungsortes sowie ungehinderter Zugang zu diesem Ort.
- Sicherheit der ausführenden Personen und angemessene Verpflegung des Personals vor Ort.
- Sicherheit des zur Ausführung notwendigen Equipments (z.B. gegen Diebstahl oder Vandalismus)

2. Bei Nicht- oder unvollständiger Erfüllung dieser Pflichten behält sich der Auftragnehmer das Recht auf Vertragsrücktritt, Berechnung von Zusatzleistungen und Schadenersatzforderungen vor.

H. Foto- & Filmaufnahmen

1. Während der Veranstaltung werden Film- und Fotoaufnahmen angefertigt. Mit Vertragsabschluss erklärt der Auftraggeber/Veranstalter sich damit einverstanden, das unter Umständen Film- und/oder Fotoaufnahmen von der Veranstaltung angefertigt werden.

2. Die unentgeltlich von Crypton Event GmbH für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, zeitlich, inhaltlich und geografisch uneingeschränkt in allen Medien – insbesondere im Internet – genutzt werden können.

I. Schweigepflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Meidung einer Konventionalstrafe, über die getroffenen Vereinbarungen – insbesondere die Honorarsumme – Schweigepflicht zu bewahren, es sei denn, er ist zu Auskünften gesetzlich verpflichtet.

J. Sicherheitsbestimmung

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages zu unterbrechen, sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung in jeglicher Form für die Beteiligten oder Dritte entstehen könnte.

K. Haftung und Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer pünktlichen und reibungslosen Vertragserfüllung, sofern die notwendigen Voraussetzungen vom Auftraggeber geschaffen wurden (G).

2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung oder Schadenersatz für Unregelmäßigkeiten und Ausfälle von Leistungen die Dritte, insbesondere Vorlieferanten, zu vertreten haben.

3. Der Auftraggeber kann keine Haftung für Schäden an Rasen, Böden, Glasscheiben, etc. durch Nutzung der Module übernehmen.

3. Der Auftragnehmer haftet innerhalb des gesetzlichen Rahmens, weiter gehende Haftungen sind ausgeschlossen.

4. Der Auftraggeber hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die ggf. Schäden aus Veranstaltungen übernimmt. Haftungsansprüche – auch gegen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – sind jedoch ausgeschlossen, solange nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

5. Der Auftraggeber ist nach der Übernahme der Mietgegenstände in vollem Umfang für diese verantwortlich. Er haftet während der Mietdauer für Verlust, Schäden, Vandalismus oder Unfälle. Bei Beschädigungen werden die Reparaturkosten/ bei Verlust der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

6. Die Geräte sind, wenn die Betreuung durch Crypton Event GmbH stattfindet haftpflichtversichert.

7. Wird die Erfüllung des Vertrages durch Höhere Gewalt beeinflusst oder unmöglich, werden Minderungs- oder Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

8. Eine Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Misserfolg der Leistung auf fehlende Unterstützung (G) des Auftraggebers zurückzuführen ist.

9. Eine Gewährleistung für den Erfolg und/oder das Gelingen von Veranstaltungen wird nicht übernommen.

10. Dem Auftraggeber bleibt das Recht auf Nachbesserung, die er während der Veranstaltung unter genauer Nennung der Mängel beim Auftragnehmer anzeigen muss. Für die Abhilfe steht dem Auftraggeber eine angemessene Zeit zur Verfügung. Unterlässt der Auftraggeber diese Rüge schuldhaft, sind spätere Ersatzansprüche ausgeschlossen.

11. Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber dem Vermieter unverzüglich telefonisch unter 0151 / 42421259 vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, so dass wir ggf. ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen können. Wird ein Mangel/Defekt bei der Rückgabe der Geräte gemeldet, so können wir diesen nicht akzeptieren.

12. Erbringt der Auftragnehmer die Leistung verspätet oder gar nicht aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, kann der Auftraggeber vom Vertrag kostenfrei zurücktreten und nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit Schadenersatz verlangen – so keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

13. Die Benutzung der vom Auftragnehmer gestellten Geräte geschieht im übrigen auf eigene Gefahr.

L. Betriebsvoraussetzungen

1. Aus Sicherheitsgründen ist bei widrigen Witterungsverhältnissen der Betrieb unverzüglich einzustellen und die Geräte zu sichern bzw. abzubauen. Eine Minderung der Rechnung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um höhere Gewalt.

2. Bei Einsatz von Mietartikeln, die mit Strom versorgt werden, wird je ein Stromanschluss (230V/16A), bei unseren Multirideanlagen (Bullriding, Entenrodeo, Fussballrodeo, etc), wird je ein Starkstromanschluss 400V/16A oder höher, direkt am Aufbauplatz, max. 20m Entfernung, für die Mietartikel benötigt.

3. Die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Die Absicherung der verlegten Kabel oder Wasserschläuche, z.B. durch Kabelmatten o.ä., liegt in der Hand des Auftraggebers. Ausschließlich der Auftraggeber selbst haftet während der gesamten Mietdauer für verlegte Kabel oder Wasserschläuche.

5. Eine Sicherung der Eventmodule durch Verankerung mit Erdnägeln und/oder durch Gewichte, kann bei Bedarf erforderlich sein.

6. Der Auftraggeber trägt die Kosten für Wartezeiten, die dem Auftragnehmer durch fehlendes Hilfspersonal, mangelhafte Platzverhältnisse oder sonstige Verzögerungen durch den Auftraggeber entstehen. Pro angefangener Stunde werden pro beauftragten Eventbetreuer 30€ netto in nachträglich in Rechnung gestellt.

7. Wir benötigen eine ebene, saubere Fläche, z.B. Gras oder Teer. **Kein Aufbau auf Schotter, roter Erde, Sand oder Tartan!**

8. Wir empfehlen Ihnen, ein Regelschild zur Benutzung von Hüpfburgen und Luftkissen gut lesbar neben Ihrem Leihgerät aufzustellen.

Unser eigenes Hinweisschild können Sie gerne als DIN A1 Plakat kostenfrei erhalten.

M. Selbstabholung und -betrieb

1. Die Abholung und Rückbringung aller gemieteten Artikel erfolgt durch den Kunden in einem leeren, sauberen und trockenen Transporter oder Anhänger.

2. Eine Auflistung der mitgegebenen Einzelteile und Rückgabezeit wird auf dem Lieferschein festgehalten. Die geliehenen Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Die Gebrauchs- und Sicherheitsanleitungen zum Auf- & Abbau sowie zum Einsatz der Mietgeräte, welche der Kunde bei Abholung erhält, sind anerkannt und im Betrieb unbedingt zu beachten.

3. Die Geräte dürfen nur mit volljährigem, verantwortungsbewusstem und nüchternem Aufsichtspersonal betrieben werden (1 Person pro Artikel).

4. Die Mietartikel sind zum schriftlich festgehaltenen Zeitpunkt und im gleichen Zustand zurückzubringen, wie bei der Abholung erhalten (vollständig, sauber & trocken, ordentlich zusammengestellt). Bei unpünktlicher Rückgabe werden weitere Miettag und evtl. Nutzungsausfall nachträglich in Rechnung gestellt.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

5. Die Weitervermietung an Selbstbetreiber ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

4. Der Auf- & Abbau wird unmittelbar vor bzw. nach der vertraglich vereinbarten Aktionszeit durchgeführt. Wir sind grundsätzlich 30 Minuten vor Aktionsbeginn auf Standby. Soll der Aufbau vor dieser Zeit abgeschlossen sein, so berechnet wir pauschal 30,00 Euro pro angefangener Stunde/Mitarbeiter/Aktion. Gleiches gilt, wenn der Abbau später als 30 Minuten nach Aktionsende beginnen kann.
5. Bei Abbau/Abholung nach 24.00 Uhr berechnen wir pro angefangene Stunde 50,00 Euro je Mitarbeiter.
6. Der Kunde muss in Fußreichweite ausreichend kostenfrei Parkplätze für unsere Firmenfahrzeuge zur Verfügung stellen. Bei anfallenden Parkgebühren übernimmt der Auftraggeber die Kosten oder diese werden nachträglich in Rechnung gestellt.
7. Das Veranstaltungsgelände muss vor und nach der vereinbarten Aktionszeit für unsere Firmenfahrzeuge zum Auf- & Abbau frei zugänglich sein. Der Zugang zum Aufbauort muss mindestens 1,2m breit sein und mit einem Hubwagen/Steinbock etc. befahrbar sein.
8. Der vertraglich vereinbarte Zeitraum kann nicht in mehrere Zeitabschnitte unterteilt werden. Bei der Durchführung von Aktionen mit nur einem Mitarbeiter sind bei Bedarf für die Ent- und Beladung sowie für den Auf- & Abbau kurzzeitig 2-3 Hilfskräfte seitens des Kunden zur Verfügung zu stellen. Hierbei gilt insbesondere Abschnitt N Punkt 3.

P. Provisionsvereinbarung

Eine Provisionsvereinbarung setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung voraus.

Q. Teamkleidung, Eigenwerbung

Falls nicht anders vereinbart, treten die Erfüllungs- & Verrichtungsgehilfen in Crypton Teamkleidung auf. Der Auftragnehmer gestattet die Verteilung von Werbemitteln, die Aufstellung/Aufhängung von Werbeschilder/-bannern.

R. Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu den Verträgen bestehen grundsätzlich nicht. Änderungen oder Zusätze bedürfen der Schriftform.

S. Gerichtsstandklausel

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Mahnverfahren aus dem Vertrag ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Bonn, dies gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Crypton Event GmbH – Jana Cziesla, Bornheim, 01.01.2019